

Richtlinie gemäß § 37 Abs 1 Z 1a RAO über Ausweiskarten mit elektronischer Anwaltssignatur (Ausweis-RL)

Kundgemacht auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages
(<http://www.rechtsanwaelte.at>) am 3.10.2006, am 9.11.2009, am 30.9.2013 und am 15.5.2017.

§ 1

Auf Antrag und gegen Kostenersatz stellt jede Rechtsanwaltskammer ihren Rechtsanwälten Ausweiskarten aus, die amtliche Lichtbildausweise im Sinne des § 8b Abs 2 RAO sind und für die Erstellung einer elektronischen Anwaltssignatur gemäß § 21 Abs 2 RAO herangezogen werden können.

§ 2

(1) Ein Antrag ist mit dem vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag bereitgestellten Formblatt bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer zu stellen.

(2) Die Rechtsanwaltskammer überprüft die Angaben im Formblatt auf ihre Richtigkeit.

§ 3

Die Ausweiskarte hat in Inhalt und Gestaltung dem angeschlossenen Muster zu entsprechen.

§ 4

(1) Die Abholung des Ausweises hat durch den Rechtsanwalt persönlich zu erfolgen. Hierbei überprüft die Rechtsanwaltskammer die Identität des Rechtsanwaltes anhand eines amtlichen Lichtbildausweises.

(2) Ist der Austausch der Ausweiskarte wegen des Ablaufs der Gültigkeitsdauer oder des Austauschs des Zertifikates notwendig, kann der Ausweis auch durch einen ausgewiesenen Beauftragten abgeholt oder an den Rechtsanwalt nachweislich zugestellt werden.

(3) Bei der Abholung hat der Rechtsanwalt (oder im Fall des Abs 2 durch den Beauftragten) anzugeben, ob auch das qualifizierte Zertifikat für die elektronische Anwaltssignatur aktiviert werden soll. Bei der Zustellung gemäß Abs 2 kann der Rechtsanwalt die Aktivierung des neuen Zertifikates selbst vornehmen.

§ 5

(1) Das qualifizierte Zertifikat hat jedenfalls auch den akademischen Grad, den Vor- und Nachnamen des Rechtsanwalts, seine Berufsbezeichnung als Rechtsanwalt und den ADVM-Code zu enthalten. Die Verwendung eines Pseudonyms gemäß § 5 Abs 1 Z 3 Signaturgesetz ist unzulässig. Auf Wunsch kann der Rechtsanwalt eine Personenbindung im Sinne der Stammzahlenregisterverordnung erwirken.

(2) Das Zertifikat muss von einem Zertifizierungsdiensteanbieter stammen, der die Voraussetzungen des § 41 Abs 1 Z 1 RL-BA erfüllt.



§ 6

Der Rechtsanwalt hat bei Verwendung der elektronischen Anwaltssignatur die berufs- und signaturrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 7

(1) Mit dem Erlöschen der Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft gemäß § 34 Abs 1 RAO erlischt auch die Befugnis zur Verwendung der Ausweiskarte und der elektronischen Anwaltssignatur. Die Ausweiskarte ist umgehend der zuständigen Rechtsanwaltskammer zurückzustellen und das Zertifikat ist unverzüglich zu widerrufen. Die Rechtsanwaltskammer macht die zurückgestellte Ausweiskarte in geeigneter Weise unbrauchbar.

(2) Bei einem Ruhen der Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft (§ 34 Abs 2 RAO) ist das Zertifikat unverzüglich zu widerrufen.

§ 8

Ein Verlust der Ausweiskarte ist umgehend der zuständigen Rechtsanwaltskammer zu melden. Das Zertifikat ist unverzüglich zu sperren und gegebenenfalls zu widerrufen. Der zuständigen Rechtsanwaltskammer ist eine Verlustanzeige vorzulegen.

§ 9

Die Ausweiskarte ist umgehend der zuständigen Rechtsanwaltskammer zurückzustellen und das Zertifikat ist unverzüglich zu widerrufen, wenn sich die im Zertifikat enthaltenen oder auf der Ausweiskarte ausgewiesenen Daten ändern. Die Rechtsanwaltskammer macht die zurückgestellte Ausweiskarte in geeigneter Weise unbrauchbar.

§ 10

Die Gültigkeitsdauer der Ausweiskarte beträgt fünfzehn Jahre ab dem Zeitpunkt der Ausstellung. Nach Ablauf der Gültigkeit ist die Ausweiskarte der zuständigen Rechtsanwaltskammer zurückzustellen und das Zertifikat ist zu widerrufen. Die Rechtsanwaltskammer macht die zurückgestellte Ausweiskarte in geeigneter Weise unbrauchbar.

§ 11

Liegen die Voraussetzungen für die Ausstellung einer neuen Ausweiskarte vor, so wird auf Antrag ein neuer Rechtsanwaltsausweis mit qualifiziertem Zertifikat ausgestellt.

§ 12

(1) Folgende Gebühren sind zu entrichten (jeweils zuzüglich Umsatzsteuer):

- für die Ausstellung der Ausweiskarte Euro 33,60
- bei Aktivierung des qualifizierten Zertifikats (§ 4 Abs 2)
- einmalig Euro 10,00
- ein jährliches Zertifikatsentgelt (dieses kann bis zum Ende der Gültigkeit des Zertifikats im voraus eingehoben werden) von Euro 14,50

(2) Die Einhebung der Gebühren kann durch einen beauftragten Dienstleister erfolgen.

Muster der Vorderseite der Ausweiskarte (§ 3)



Muster der Rückseite der Ausweiskarte (§ 3)

